

**KUNDMACHUNG****WAHLSPRENGEL, WAHLLOKALE, WAHLZEITEN,  
ZAHL DER BESONDEREN WAHLBEHÖRDEN UND VERBOTSBEREICHE  
ANLÄSSLICH DER DURCHFÜHRUNG DER LANDTAGSWAHL 2024**

Aufgrund der §§ 33 Abs. 3 und 35 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG), LGBl. Nr. 60/1988 i.d.g.F., wird kundgemacht:

1. Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 33 Abs. 1 LWG die Wahlzeiten und gemäß § 35 Abs. 1 die Verbotsbereiche der Wahllokale dieser Gemeinde für die am 13. Oktober 2024 stattfindende Landtagswahl wie folgt festgesetzt:

<b>Wahlsprengel I:</b>	<b>Muntlix</b>
Bezeichnung Wahllokal:	<b>Gemeindeamt</b>
Adresse:	Hauptstraße 14, 6835 Zwischenwasser
Wahlzeit (von – bis):	07:30 – 12:00 Uhr
Verbotsbereich:	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

<b>Wahlsprengel II:</b>	<b>Batschuns</b>
Bezeichnung Wahllokal:	<b>Schule (Turnsaal)</b>
Adresse:	Furxstraße 1, 6835 Zwischenwasser
Wahlzeit (von – bis):	07:30 – 12:00 Uhr
Verbotsbereich:	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

<b>Wahlsprengel III:</b>	<b>Dafins</b>
Bezeichnung Wahllokal:	<b>Schule</b>
Adresse:	Unterberg 62, 6835 Zwischenwasser
Wahlzeit (von – bis):	08:00 – 11:00 Uhr
Verbotsbereich:	Umkreis von 100 Metern um das Wahllokal

Wahlkartenwähler können ihr Wahlrecht in allen drei Wahlsprengeln ausüben.

2. Gemäß §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 LWG hat die Gemeindewahlbehörde die Zahl der besonderen Wahlbehörden mit 1 festgesetzt:

<b>Besondere Wahlbehörde</b>	
für in ihrer Mobilität eingeschränkte oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler	
Bezeichnung:	Besondere Wahlbehörde
zuständiger Wahlsprengel zur	1 - Muntlix
Feststellung des Wahlergebnisses:	

2. Nach § 35 LWG ist im Gebäude des Wahllokales und im vorangeführten Verbotsbereich am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen oder Wahlwerberlisten u.dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die von den im Verbotsbereich Dienst leistenden öffentlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften zu tragen sind.

3. Übertretungen dieser Verbote sind von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 LWG mit Geldstrafen bis 700 Euro zu bestrafen.

Der Gemeindegewahlleiter

i. A.

 

Sandra Kaufmann, Amtsleitung

### Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde

an den Gebäuden der Wahllokale  
angeschlagen am

von den Gebäuden der Wahllokale  
abgenommen am

Unterschrift

02.08.2024

